

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Tabakaußenwerbung auf öffentlichen und im Eigentum der Stadt stehenden Flächen, Fahrgastunterständen und Stadtinformationsanlagen

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 (Öffentliche Verkehrsflächen)

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

Bis zum 31.12.2010 lagen die Werberechte in Bielefeld zum einen bei der Fa. DSM Ströer GmbH (DSM) - für öffentliche und im Eigentum der Stadt befindliche Flächen - und zum anderen bei der Fa. Degesta - für Fahrgastunterstände (FGU), Schutzdächer und Stadtinformationsanlagen -.

Die auslaufenden Werbeverträge mit den beiden Werbepartnern wurden genutzt, Stadtwerbung in Bielefeld zu vereinheitlichen und durch eine europaweite Ausschreibung - getrennt in zwei Losen - in den Wettbewerb zu stellen.

Seit dem 01.01.2011 ist die DSM für 15 Jahre Werbepartner der Stadt Bielefeld und hält die exklusiven Werberechte auf öffentlichen und im Eigentum der Stadt stehenden Flächen.

Die Ausschreibung für die Werbung an FGU und Stadtinformationsanlagen in den nächsten 15 Jahren wurde ebenfalls von der DSM gewonnen.

Das Präventionsnetz Bielefeld - ein Zusammenschluss verschiedener Ärzte - wendet sich gegen Tabakaußenwerbung der DSM auf städtischen und moBiel-Werbeanlagen und bittet darum, folgende Anträge in den politischen Prozess einzubringen:

1. Es werden alle Maßnahmen seitens der Stadt Bielefeld und moBiel geprüft und in die Wege geleitet mit dem Ziel, Tabakaußenwerbung in Bielefeld vollständig und dauerhaft zu unterbinden, inklusive Kündigung wegen Vertragsverletzung.

2. Sollte dies Ziel nicht kurzfristig erreichbar sein, werden die Einnahmen aus Tabakwerbung vollständig für zusätzliche gesundheitliche Präventionsmaßnahmen zweckgebunden verwendet.

Die Initiative vertritt insbesondere die Ansicht, dass die Tabakwerbung durch die DSM einen Verstoß gegen die Werbeverträge und die Werberichtlinien darstelle und der Stadt bzw. moBiel durch diese Vertragsverletzung ein Kündigungsrecht zustehe.

Das Thema wurde von der Bielefelder Hausärzteinitiative in die Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) am 26.04.2017 eingebracht. Die KGK bittet die Verwaltung, eine juristische Klärung herbeizuführen und den SGA über das Ergebnis zu informieren.

zu 1.:

Die Fragestellung zu 1. wurde durch das städtische Rechtsamt geprüft. Die Werbeverträge der Stadt und von moBiel sind in den wesentlichen Passagen gleichlautend. Im Ergebnis stehen weder der Stadt Bielefeld noch moBiel gegenüber der DSM ein vertragliches Kündigungsrecht zu.

Eine ordentliche Kündigung der Verträge ist für beide Seiten vertraglich ausgeschlossen. Es käme daher allenfalls eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn die DSM die Leistung nur mit wesentlichen Mängeln erbringt. Eine solche Vertragsverletzung lässt sich jedoch nicht beweissicher feststellen.

Die DSM hat zwar sicherzustellen, dass die jeweilige Werbung sämtlichen rechtlichen Vorschriften sowie den Werberichtlinien der Stadt Bielefeld bzw. der moBiel entspricht. In den Werberichtlinien heißt es unter anderem:

„[...] Insbesondere ist Werbung [...] für Drogen [...] nicht gestattet. Werbung für Alkohol und Nikotin ist weitgehend einzuschränken. Bei Vorliegen mehrerer Aufträge oder Anfragen ist der Werbung, die nicht für Alkohol oder Nikotin wirbt, der Vorrang zu geben.“

Diese vertragliche Regelung beinhaltet aber weder ein generelles Verbot der Tabakwerbung noch eine starre Grenze dafür, wie viel Tabakwerbung noch erlaubt sein soll.

Vielmehr folgt aus der separaten Regelung zu den Einschränkungen für Alkohol und Nikotin, dass diese nicht dem generellen Werbeverbot für Drogen unterfallen. Zudem relativiert die Formulierung *„ist weitgehend einzuschränken“* die vorgenannte vertragliche Regelung und macht deutlich, dass gerade kein generelles Werbeverbot für Alkohol und Nikotin vereinbart werden sollte.

Eine relevante Vertragsverletzung könnte im Übrigen nur dann geltend gemacht werden, wenn der DSM tatsächlich Anfragen bzw. Aufträge mit anderen Werbeinhalten vorgelegen und sie sich trotzdem für die Tabakwerbung entschieden hätte. Dafür gibt es jedoch keinerlei Hinweise. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die DSM stets der Tabakwerbung Vorrang gibt. Vielmehr findet sich im Stadtgebiet neben Tabakwerbung auch eine Vielzahl von Werbungen für andere Produkte und Dienstleistungen.

Die DSM ist nach dem Vertrag auch nicht verpflichtet, gegenüber der Stadt bzw. moBiel alle Aufträge in vollem Umfang offenzulegen. Dokumentations- und Berichtspflichten der DSM sowie das Recht der Stadt bzw. moBiel auf Überprüfung sind konkret nur für die dort benannten Bereiche der Qualitätssicherung vereinbart. Eine darüber hinaus gehende Dokumentations- und Offenlegungspflicht hinsichtlich der Art der vorliegenden Aufträge und Auftragszahlen ist gerade nicht im Vertrag vorgesehen. Stadt und moBiel haben mithin keine rechtliche Handhabe, hierüber Auskunft zu verlangen und direkt Einfluss auf die Auswahl der Aufträge seitens der DSM auszuüben.

Bezüglich des Vorliegens eines außerordentlichen Kündigungsgrundes obliegt der Stadt bzw. moBiel zudem die volle Darlegungs- und Beweislast. Ein Verstoß gegen die Werberichtlinien könnte die Stadt bzw. moBiel aber mangels Vorliegen konkreter Tatsachen weder substantiiert vortragen noch im Falle des Bestreitens beweisen.

Des Weiteren besteht derzeit in Deutschland kein gesetzliches Verbot für Tabakaußenwerbung. Ein Gesetzesentwurf, der ab 2020 die Werbung auf Plakaten und Litfaßsäulen verbieten will, ist vom Bundestag bisher nicht beschlossen worden. Die mit dem geplanten Änderungsgesetz verfolgten Regelungsinhalte gehen über die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/14/EU hinaus und sind insoweit notifizierungspflichtig. Daher ist Tabakaußenwerbung in Deutschland momentan grundsätzlich erlaubt. Insofern greift auch die vertragliche Regelung nicht, wonach jegliche Art von Werbung, die im Widerspruch zu geltenden rechtlichen Bestimmungen steht, nicht gestattet ist. Vor diesem Hintergrund entbehrt es aktuell einer Rechtsgrundlage, Tabakaußenwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld zu verbieten.

zu 2.:

Die Einnahmen der Stadt aus dem Werbevertrag sind im Haushalt in voller Höhe veranschlagt (2017: rund 950.000 €) und dienen insoweit der Gesamtdeckung des Haushalts. Eine Verwendung von Werbeeinnahmen (vollständig/teilweise) für gesundheitliche Präventionsmaßnahmen ist grundsätzlich möglich und müsste in die nächst erreichbare Haushaltsplanung eingebracht werden. Zur Wahrung des Haushaltsausgleichs müssten jedoch andere Aufwände in entsprechender Höhe zurückgefahren werden.

Die Einnahmen aus den moBiel-Werbeanlagen sind im Wirtschaftsplan der Gesellschaft veranschlagt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Gesellschaft im Rahmen ihrer Wirtschaftsplanung.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss